

# Deutsche Uhrmacher-Zeitung



## Bezugspreis

für Deutschland bei Bestellung bei der Geschäftsstelle monatlich 1,50 Goldmark, unter Streifband 1,85 Goldmark; bei direkter Bestellung bei der Post monatlich 15,— Goldmark. Für das Ausland (unter Streifband) Jahresbezugspreis 25,— Goldmark in Landeswährung (6 U. S. A. \$, 30 Schweizer Franken usw.)

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Sonnabend.

## Preise der Anzeigen

Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 0,24 Goldmark, für Stellen-Angebote u. -Gesuche 0,15 Goldmark. Die ganze Seite wird mit 22½,— Goldmark berechnet. (Die vorstehenden Preise ergeben sich aus: Grundpreis x Multiplikator 1,5 Goldmark).

Postscheck-Konto 2581 Berlin  
Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin  
Fernsprecher: Merkur 4660, 4661, 7681, 739.

## Uhren·Edelmetall· und Schmuckwaren·Markt

L. Jahrgang

Berlin, 6. Februar 1926

Nummer 6

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten / Nachdruck verboten

### Der Wechsel und seine Bedeutung für den Uhrmacher und Juwelier

Von Steuersyndikus Rudolf Apelt

Wenn man sich heute den Geldverkehr der deutschen Wirtschaft ansieht, so muß man die Feststellung machen, daß sich der größte Teil desselben nicht mehr wie früher in Barzahlungen und Geldüberweisungen abspielt, sondern in der Ausgabe von Wechseln, und zwar wird die Ausschreibung von Wechseln auch schon von den kleinen und kleinsten Betrieben vorgenommen. Durch diese starke Inanspruchnahme der Wechselkredite sind unserer Volkswirtschaft große Gefahren erwachsen, und das von dem Volkswitz geschaffene Wortspiel „Deutschland leide am Wechselfieber“ ist leider nur allzu wahr geworden.

Nicht diese Gefahren sollen uns aber heute beschäftigen, sondern die, die dem Wechselgeber und -nehmer persönlich drohen. Gerade diese sind für den einzelnen Geschäftsinhaber von besonderer Wichtigkeit, weil nämlich im Wechselverkehr beinahe ein jeder Fehler, mag er an sich auch noch so klein sein, schwere Folgen nach sich ziehen kann. Es ist deshalb für jeden, der mit Wechseln zu tun hat, unbedingt notwendig, daß er sich mit dem Wesen des Wechsels vertraut macht. In den folgenden Ausführungen sollen die Grundzüge des Wechsels erläutert werden.

Der Wechsel ist ein schriftliches Versprechen oder eine anerkannte schriftliche Aufforderung, eine bestimmte Summe Geldes zu einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Orte an eine im Wechsel genannte Person zu zahlen oder durch einen Dritten zahlen zu lassen. Hat der Wechsel die Form eines Versprechens, so nennt man einen solchen Wechsel einen eigenen oder trockenen oder Solawechsel. Diese Form der Wechselausführung ist heute aber beinahe vollständig aus dem Geschäftsverkehr verschwunden. Die im Geschäftsleben gebräuchlichste Art der Wechselausführung ist der gezogene oder trassierte Wechsel. Das äußere Bild eines solchen Wechsels zeigen die beiden Abbildungen. Seinen Namen hat der Wechsel daher, daß er

von dem Aussteller „gezogen“ wird und der die Schuld anerkennende Schuldner die Forderung nur durch seine Unterschrift anerkennt.

Um einen Wechsel rechtsgültig zu machen, muß er folgende Angaben enthalten: 1. Die Bezeichnung „Wechsel“. 2. Die Angabe der zu zahlenden Geldsumme und zwar in Ziffern und in Buchstaben. 3. Den Namen der Person, an die gezahlt werden soll. 4. Die Angabe der Zeit, zu der gezahlt werden soll. 5. Die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten). 6. Die Angabe des Ortes, des Monatstages und des Jahres der Ausstellung. 7. Den Namen der Person, welche die Zahlung leisten soll (Bezogenen oder Trassanten). 8. Evtl. die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll.

Zu 1. Der Wechsel muß in seinem Text das Wort „Wechsel“ enthalten. In der Abbildung finden wir den Ausdruck Prima-Wechsel. Dieser Ausdruck besagt, daß dieser Wechsel die Erst-, d. h. die Originalauschrift eines Wechsels ist. Es können nämlich von einem Wechsel beliebig viel Duplikate angefertigt werden. In der Hauptsache geschieht dies bei Auslandswechseln und zwar wegen der bequemerem und schnelleren Abrechnung und Kontrolle. Damit nun aber diese Duplikate nicht zu Betrügereien benutzt werden können, müssen sie immer die Zahl ihrer Durchschrift tragen. Man findet dann die Bezeichnungen „Secunda-, Tertia-Wechsel“ usw. Zur Geltungmachung der Ansprüche aus dem Wechsel ist natürlich immer nur das Originalstück, also der Prima-Wechsel, maßgebend.

Zu 2. Die Ausschreibung der zu zahlenden Geldsumme sowohl in Ziffern als auch in Buchstaben dient zur Kontrolle und zur Unmöglichmachung von Fälschungen.

Zu 3. Dieser Punkt verlangt die Angabe der Person, an die gezahlt werden soll. Selten läßt sich nun aber ein bestimmter Zahlungsempfänger angeben, denn da der Wechsel im allgemeinen Geschäftsverkehre nicht unbenutzt liegen